



Gemeinde

Simmersfeld

Mit den Ortsteilen Aichhalden · Oberweiler · Beuren · Ettmannsweiler · Fünfbronn · Simmersfeld

DIESE AUSGABE ERSCHEINT AUCH ONLINE

Mitteilungsblatt

Kindertheater
So. 10.12. 16 Uhr

URMEL AUS DEM EIS

NACH DEM ROMAN VON MAX KRUSE

kulturwerkstatt
fest·spiel·haus

Öffnungszeiten der Gemeinde- verwaltung



Wichtige Rufnummern

Rathaus Simmersfeld:	Tel. 9320-0
Fax	9320-30
Förster:	0171 3368654
Bauhof:	706
Albblickschule:	4189985
Kita Albblickzwerge:	9109074

Bürgermeisteramt

Montag	08.00 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.00 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.00 – 12.00 Uhr 14.00 – 19.00 Uhr
Donnerstag	08.00 – 12.00 Uhr
Freitag	08.00 – 11.30 Uhr

Gemeindekasse

Montag	08.30 – 12.00 Uhr
Dienstag	08.30 – 12.00 Uhr
Mittwoch	08.30 – 12.00 Uhr 15.00 – 18.30 Uhr
Donnerstag	08.30 – 12.00 Uhr
Freitag	08.30 – 11.30 Uhr

Montag, Dienstag und Donnerstag sind Termine auch am Nachmittag möglich, wir bitten um eine telefonische Terminvereinbarung!

Not-/Bereitschaftsdienste

Ärztlicher Bereitschaftsdienst

Orte: Aichhalden, Altensteig, Altensteigdorf, Berneck, Beuren, Egenhausen, Ettmannsweiler, Fünforonn, Garrweiler, Grömbach, Heselbronn, Hornberg, Lengenloch, Monhart, Oberweiler, Simmersfeld, Spielberg, Überberg, Walddorf, Wart, Wörnersberg
Telefon: 116 117

Patientinnen und Patienten können zu den Öffnungszeiten ohne vorherige Anmeldung in die Notfallpraxis kommen. Für nicht gefährliche Patienten kann in dringenden Fällen und einer erforderlichen Akutbehandlung ein Hausbesuch über die 116117 angefragt werden. Bei medizinischen Notfällen, insbesondere bei Verdacht auf Herzinfarkt und Schlaganfall, muss sofort der Rettungsdienst unter der 112 alarmiert werden.

Die Kassenärztliche Vereinigung Baden-Württemberg (KVBW) muss vorübergehend die Öffnungszeiten der allgemeinen Notfallpraxen in Baden-Württemberg einschränken. Hintergrund ist ein Urteil des Bundessozialgerichtes (BSG), das weitreichende Konsequenzen für den ärztlichen Bereitschaftsdienst hat und daher Anpassungen an der Struktur erforderlich macht. Diese Änderung gilt ab 25.10.2023 und vorerst bis auf Weiteres. Die aktuellen Öffnungszeiten der Notfallpraxis kann auf der Homepage <https://www.kvbawue.de/patienten/praxissuche/notfallpraxis-finden> eingesehen werden.

In der Region Nagold und Horb am Neckar wurde der ärztliche Bereitschaftsdienst zum 01.02.2014 neu geregelt. Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist für die ärztliche Hilfe zuständig, wenn die Arztpraxen geschlossen sind, also in der Woche abends und in der Nacht sowie an den Wochen-

enden und Feiertagen. Die zentrale Notfallpraxis am Klinikum Nagold übernimmt den ärztlichen Bereitschaftsdienst an den Wochenenden und Feiertagen. Während der Öffnungszeiten ist ein Arzt vor Ort in der Notfallpraxis. Die Patienten können dann direkt ohne Voranmeldung in die Praxis kommen. Können Patienten nicht in die Notfallpraxis kommen, weil sie beispielsweise bettlägerig sind, erreichen Sie unter der Telefonnummer **116 117** den Arzt im Bereitschaftsdienst, der für medizinisch notwendige Hausbesuche eingeteilt ist. Diese Nummer gilt auch, wenn Patienten außerhalb der Öffnungszeiten der Notfallpraxis in der Nacht Kontakt mit dem diensthabenden Arzt aufnehmen möchten, weil sie medizinische Hilfe benötigen. Notfallpraxis Nagold am Klinikum Nagold Röntgenstraße 20, 72202 Nagold
Öffnungszeiten: Samstag, Sonn- und Feiertag von 8 bis 22 Uhr.

Der ärztliche Bereitschaftsdienst ist nicht mit dem Rettungsdienst zu verwechseln, der in medizinischen Notfällen zu rufen ist. Dazu gehören insbesondere Verdacht auf Schlaganfall oder Herzinfarkt, starke Blutungen, Atemnot oder Vergiftungen. In diesen Fällen ist sofort die **112** anzurufen.

Kinderärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Augenärztlicher Notdienst:

Orte: alle Orte des Kreises Calw

Telefon: 116 117

Zahnärzte

Der zahnärztliche Notfalldienst ist unter der Telefonnummer **01801 116 116 (0,039 €/min)** zu erreichen sowie im Internet unter **www.kzvbw.de** abrufbar.

Der Zahnarzt ist samstags, sonntags und feiertags in der Zeit von 10:00 – 11:00 Uhr und von 16:00 – 17:00 Uhr in der Praxis anwesend – in **dringenden Fällen** auch außerhalb der Sprechstunden telefonisch erreichbar.

Tierärzte

Bitte wenden Sie sich an Ihren Haustierarzt.

Der Wochenenddienst beginnt am Freitagabend und endet Sonntagnacht, jedoch nur, wenn der Haustierarzt nicht erreichbar ist.

Apotheken

Notdienstplan Raum Altensteig

Der Notdienst wechselt täglich. Beginn und Ende jeweils 8.30 Uhr

Aktuelle Änderungen und die Lage der Apotheken können im Internet unter www.apotheken.de in Erfahrung gebracht werden. Ebenfalls kann die nächste diensthabende Apotheke über die Auskunfts-Telefon-Nr. 11883 gefunden werden.

Freitag, 08.12.2023

Central-Apotheke, Nagold, Freudenstädter Straße 25, Tel: 07452 8979880

Samstag, 09.12.2023

Rosen-Apotheke am Riedbrunnen, Nagold, Schillerstraße 19, Tel: 07452 819990

Sonntag, 10.12.2023

Apotheke am Schloss, Mötzingen, Bondorfer Straße 4/1, Tel: 07452 8965174

Schiller-Apotheke, Horb am Neckar, Schillerstraße 14, Tel: 07451 2678
Stadt-Apotheke, Neubulach, Calwer Straße 22, Tel: 07053 6000

Montag, 11.12.2023

Engel-Apotheke, Eutingen im Gäu, Marktstraße 2, Tel: 07459 91153

Kur-Apotheke, Waldachtal (Lützenhardt), Am Kurpark 33, Tel: 07443 289010

Dienstag, 12.12.2023

Glattal Apotheke, Glatten, Lombacher Straße 3, Tel: 07443 1511

Johanniter-Apotheke, Jettingen, Mauerpfeilerstraße 2, Tel: 07452 75740

Mittwoch, 13.12.2023

Linden-Apotheke, Pfalzgrafenweiler, Hauptstraße 6, Tel: 07445 81212

Spitzweg-Apotheke, Empfingen, Weiherplatz 13, Tel: 07485 210

Donnerstag, 14.12.2023

Rosen-Apotheke am Turm, Nagold, Turmstraße 4, Tel: 07452 84060

Soziale Dienste

Evangelischer Tageselternverein im Landkreis Calw e.V.

Marion Sailer-Spies

Kontakt: 07452/8410-70

m.sailer-spies@diakonie-nsw.de

Internet: www.diakonie-nordschwarzwald.de

Diakoniestation Altensteig

Am Brunnenhäusle 9

Häusliche Kranken- und Altenpflege, Nachbarschaftshilfe u. hauswirtschaftliche Versorgung, Betreuungsdienst, Betreuungsgruppe für Menschen mit Demenz, Essen auf Rädern, Hausnotruf, Pflegeanleitung, Hospizdienst

Mo. - Fr. 8,30 – 12,00 Uhr und 13,00 – 16,00 Uhr, Tel: 07453 9323-0

Hospizgruppe: Tel. 07453 9323-25

Evangelischer Diakonieverband im Landkreis Calw

www.kreisdiakonie-calw.de

Diakonische Bezirksstelle Nagold

Hohestr. 8, 72202 Nagold

Tel: 07452 841029, Fax: 074522 841044

post@diakonie-nagold.de

Müttergenesungs- und Mutter-Kind-Kuren

Psychosoziale Familien- und Lebensberatung

Offene Sprechstunde: Dienstag und Donnerstag 10:30 - 12 Uhr und 15 - 16:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Landratsamt Calw

Fachdienst Kindertagespflege

Ansprechpartnerinnen: Silvia Murphy & Martina Haag

Termine n. Vereinbarung unter

Tel.: 07051 160-146, Fax 07051 795-146;

E-Mail: Silvia.Murphy@kreis-calw.de oder

Martina.Haag@kreis-calw.de

Infektionsschutzbelehrungen für Beschäftigte in Lebensmittelbetrieben und Küchen

Termin nach Vereinbarung, Tel. -942

Schwangeren- und Schwangerschaftskonfliktberatung

Nach Vereinbarung, Tel: -907

Kontakt- und Informationsstelle für Selbsthilfe(gruppen)

Tel. -199, E-Mail: selbsthilfe@kreis-calw.de

Anlaufstelle sexuelle Gewalt

Termine nach Vereinbarung

Pflegestützpunkt im Landkreis Calw

Wir beraten pflegebedürftige Menschen und ihre Angehörigen kostenfrei und neutral. Unsere Kontaktzeiten:
 Montag – Freitag: 09.00 – 12.00 Uhr
 Donnerstag: 14.00 – 18.30 Uhr
 und nach Vereinbarung Tel.: 07051 160329



Ambulante Krebsberatungsstelle für den Landkreis Calw

Angebot für Betroffene und Angehörige einer Krebserkrankung beim Diakonieverband nördlicher Schwarzwald in Nagold, Hohe Straße 8, 72202 Nagold. Telefonische Kontaktaufnahme unter 07452 841029 oder per E-Mail unter krebsberatung@diakonie-nsw.de

Onyx Beratungsstelle



Beratungsstelle bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen des Landkreises Calw

- Vertrauliche Beratung bei sexualisierter Gewalt an Kindern und Jugendlichen für Betroffene, Angehörige und Vertrauenspersonen
- Gemeinsame Erarbeitung von Handlungskonzepten
- Verleih von Präventionskoffern für verschiedene Altersgruppen an Fachkräfte

Kontakt: Freudenstädter Str. 30, 72202 Nagold, Tel. 07051-160-7380; E-Mail: Onyx@kreis-calw.de oder www.kreis-calw.de/onyx

Schuldnerberatung

Offene Sprechstunde:
 Mittwoch 15:00 bis 17:30 Uhr oder Termin nach Vereinbarung

Migrationserstberatung

Termin nach Vereinbarung

Baden-Württembergischer Landesverband für Prävention und Rehabilitation, Fachstelle Sucht

Bahnhofstr. 31, 75365 Calw, Tel. 07051 93616,
 Fax 07051 936188, E-Mail: fs-calw@bw-lv.de
 Beratungsgespräche sind nach Terminvereinbarung möglich.

Soziale Hilfen

„WEISSER RING“ - Gemeinnütziger Verein zur Unterstützung von Kriminalitätsoffern und zur Verhütung von Straftaten e. V. Infotelefon 01803 343434, Außenstelle Calw, Tel. 07082 4131725.

Deutsches Rotes Kreuz

Kreisverband Calw e. V.

Geschäftsstelle

Rudolf-Diesel-Straße 15, 75365 Calw
 Telefon: 07051 7009-0, Fax: 07051 7009-999
 E-Mail: info@drk-kv-calw.de, Internet: www.drk-kv-calw.de

Notfallrettung/Feuerwehr Telefon: 112

Krankentransport Telefon: 07051 19222

Ärztlicher Bereitschaftsdienst Telefon 116117

Soziale Dienste

Hausnotruf „Essen auf Rädern“, Fahrdienst, Gesundheitsprogramm, Seniorenreisen, Besuchsdienst, Familienbildung

Sabine Wiegand, Tel. 07051 7009-140
 Daniel Vejsada, Tel. 07051 7009-141
 E-Mail: wiegand@drk-kv-calw.de, vejsada@drk-kv-calw.de

Rotkreuz-Kurse

z. B. Erste Hilfe oder Ersthelfer in Betrieben
 Werner Schlotter, Tel. 07051 7009-110
 E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Auskünfte rund um Ihre Mitgliedschaft

Gudrun Seeger, Tel. 07051 7009-110
 E-Mail: ausbildung@drk-kv-calw.de

Landratsamt Calw

Betreuungsbehörde

Aufklärung und Beratung über Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
 Unterschriftsbeglaubigungen auf Vorsorgevollmachten und Betreuungsverfügungen
 Informationen zum Betreuungsrecht
 Kontakt: 07051 160-217

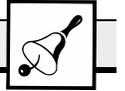
EUTB Ergänzende unabhängige Teilhaberberatung



Im Landkreis Calw Beratungsangebot für Menschen mit Behinderung zu Fragen der Teilhabeleistungen

Beratungsstelle in der Urschelstiftung (Burgcenter)
 1a Zugang Beratungsgesellschaft mbH
 Zwingerweg 2, 72202 Nagold, Tel: 0162 6093821
 E-Mail: teilhabeberatung@1a-zugang.de
 Beratungen finden nach telefonischer Terminvereinbarung statt.
 Wir bieten auch aufsuchende Beratung an.

Termine/Veranstaltungen



Sonntag, 10. Dezember

16.00 Uhr Kindertheater Urmel aus dem Eis im fest.spiel.haus

Montag, 11. Dezember

Weihnachtsfeier FFW Simmersfeld, Abteilung Jugendfeuerwehr

Donnerstag, 14. Dezember

12.00 Uhr Diakonie Mittagstisch im Gasthof Anker

Freitag, 15. Dezember

20.00 Uhr Singen – Gemeinsam singen! im fest.spiel.haus

Samstag, 16. Dezember

Kameradschaftsabend, FFW Abteilung Simmersfeld

Sonntag, 17. Dezember

18:00 Uhr Waldweihnacht beim Sportplatz, Musikverein Simmersfeld

Montag, 18. Dezember

Glas
 Gelber Sack/Gelbe Tonne

Dienstag, 19. Dezember

Bioabfall

Mittwoch, 20. Dezember

Papier
 Restabfall

Sonntag, 24. Dezember

16.30 Uhr Gottesdienst, Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld
 22.00 Uhr Christnacht, Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld

Montag, 25. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst zum Christfest, Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld

Dienstag, 26. Dezember

10.00 Uhr Gottesdienst zum Christfest, Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld

Samstag, 30. Dezember

16.00 Uhr Variété - Variété zwischen den Jahren im fest.spiel.haus
 20.30 Uhr Variété - Variété zwischen den Jahren im fest.spiel.haus

Sonntag, 31. Dezember

18.00 Uhr Gottesdienst am Altjahrabend, Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld

Freitag, 05. Januar

20:00 Uhr Hauptversammlung FFW Abteilung Aichhalden-Oberweiler

Samstag, 06. Januar

19:30 Uhr Jahresfeier des Musikvereins in der Albblickhalle
 20:30 Uhr Rock Voice im Festspielhaus

Dienstag, 09. Januar

14:00 Uhr Seniorennachmittag im Kursaal

Samstag, 13. Januar

20:30 Uhr Comedy Helge Thun im Festspielhaus

Montag, 15. Januar

20:00 Uhr Allianzgebetswoche in Ettmannsweiler

Dienstag, 16. Januar

20:00 Uhr Allianzgebetswoche in Fünfbronn

Mittwoch, 17. Januar

20:00 Uhr Allianzgebetswoche in Beuren

Amtliche Mitteilungen



Wir trauern um

Herrn Hans Morhard,

Ortsvorsteher a.D.,



der am 2. Dezember 2023 im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Hans Morhard war über viele Jahre hinweg kommunalpolitisch aktiv. Zunächst war er als Gemeinderat für die Gemeinde Fünfbronn (1971 bis 1974) tätig. Nach der Gemeindereform war er viele Jahre Ortschaftsrat in Fünfbronn (von 1975 bis 1989) und Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld (von 1980 bis 1989).

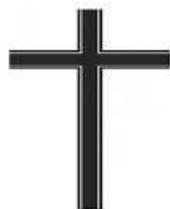
Von 1997 bis 2014 war er darüber hinaus als Ortsvorsteher von Fünfbronn viele Jahre der erste Ansprechpartner für die Bürgerinnen und Bürger aus Fünfbronn sowie deren Belange. Mit großem Engagement setzte er sich für seinen Heimatort Fünfbronn ein.

Sein besonderes Interesse galt dem Gemeindewald. Als ausgewiesener Fachmann war er für die Gemeinde Simmersfeld viele Jahre lang als Holzverkäufer tätig und konnte hierbei auf einen großen Erfahrungsschatz in diesem Bereich zurückgreifen. Er hat sich um seinen Heimatort Fünfbronn und um Simmersfeld verdient gemacht.

Wir werden Hans Morhard ein ehrendes Andenken bewahren, unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie.

**Für die Bevölkerung, den Gemeinderat Simmersfeld,
die Ortsverwaltungen und die Gemeindeverwaltung Simmersfeld**

Jochen Stoll, Bürgermeister



Wir trauern um

Herrn Hans Morhard,



der im Alter von 87 Jahren verstorben ist.

Hans Morhard war über 25 Jahre lang Mitglied der Fünfbronner Feuerwehr und stets ein verlässlicher und zuverlässiger Feuerwehrmann.

Er war stets sehr pflichtbewusst und setzte sich zum Wohle der Bürgerinnen und Bürger von Fünfbronn und von der Gesamtgemeinde Simmersfeld ein.

Unser ganzes Mitgefühl gilt seiner Familie. Wir werden ihm ein ehrendes Andenken bewahren.

Jürgen Waidelich
Martin Frey
Jochen Stoll

Gesamtkommandant der Freiwilligen Feuerwehr Simmersfeld
Abteilungskommandant der Abteilung Fünfbronn
Bürgermeister, Gemeinde Simmersfeld

Öffentliche Bekanntmachung

Bebauungsplan und örtliche Bauvorschriften

„INTERKOM Enz-Nagold – 3. Erweiterung“, Simmersfeld

Aufstellungsbeschluss

Die Zweckverbandsversammlung des INTERKOM Enz-Nagold hat am 29.11.2023 in öffentlicher Sitzung beschlossen, für den im beigefügten Lageplan vom 07.11.2023 markierten Geltungsbereich einen qualifizierten Bebauungsplan nach §§ 2 Abs. 1 und 30 BauGB und die Satzung zu den Örtlichen Bauvorschriften gemäß § 74 Abs. 7 LBO mit der Bezeichnung „INTERKOM Enz-Nagold – 3. Erweiterung“, Simmersfeld aufzustellen.

Planungsziel:

Im sich derzeit noch im Verfahren befindlichen sachlichen Teilflächennutzungsplan „Hochnagoldtal 2035 – Gewerbe“ (FNP) sind in Simmersfeld Planflächen für die Erweiterung der Gewerbeflächen mit 10 ha für das INTERKOM Enz-Nagold und 5 ha für die Gemeinde Simmersfeld vorgesehen.

Nach Gesprächen mit einem großen bereits im INTERKOM Enz-Nagold ansässigen Betrieb muss nun die geplante Erweiterung der Gewerbeflächen in Simmersfeld aktiv vorangetrieben werden. Der Betrieb beabsichtigt auf einer Fläche von 12-15 ha ein großes neues Werk zu errichten, welches bis Ende 2026 fertiggestellt sein soll. Da der Flächenbedarf aktuell noch nicht abschließend bekannt ist, wird zunächst von der größeren Variante mit 15 ha ausgegangen.

Die erforderliche Erweiterungsfläche für den Betrieb soll vollständig im Gebiet des Zweckverbands EnzNagold liegen. Der FNP muss daher entsprechend angepasst und die gemeindliche Gewerbefläche reduziert werden. Parallel zum Flächennutzungsplanverfahren soll nun in das Bebauungsplanverfahren eingestiegen werden, um die Flächen für das neue Werk rechtzeitig zur Verfügung stellen zu können.

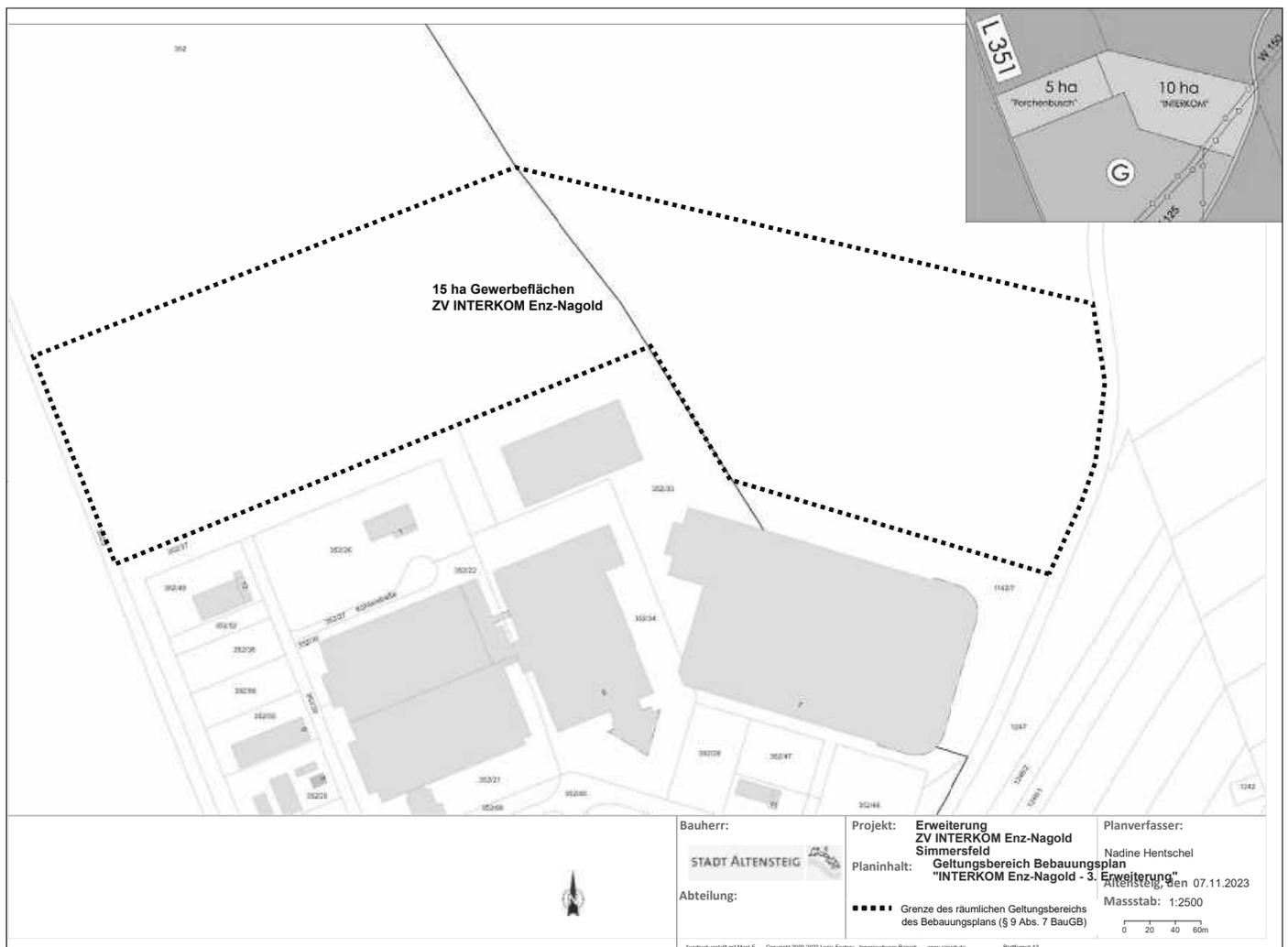
Da die gesamte Fläche für einen im angrenzenden Gebiet bereits ansässigen Betrieb entwickelt werden soll, wird die Ausweisung als Industriegebiet erfolgen. Betriebswohnungen sollen aus immissionschutzrechtlichen Gründen nicht zulässig sein. Die interne Erschließung mit Wasser, Abwasser, Strom wird voraussichtlich über den Bestand des Betriebs erfolgen. Eine straßenseitige Erschließung wird voraussichtlich nicht erforderlich werden. Die Oberflächenentwässerung muss als äußere Erschließung neu organisiert werden.

Geltungsbereich:

Betroffen sind folgende Grundstücke:

Flst. 352 (Teilfläche), Gemarkung Simmersfeld
 Flst. 1142 (Teilfläche), Gemarkung Aichhalden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplans ist im hier abgedruckten Lageplan vom 07.11.2023 mit schwarz gestrichelter Linie markiert.



Das Plangebiet ist ca. 150.000 m² groß.

Der Geltungsbereich kann sich im Laufe des weiteren Verfahrens reduzieren, wenn der tatsächliche Flächenbedarf für die Gebiets-erweiterung bekannt ist. Der Aufstellungsbeschluss ist dann entsprechend zu ändern.

Der Bebauungsplan soll gemäß §§ 2 und 30 BauGB als qualifizierter Bebauungsplan aufgestellt werden. Eine Umweltprüfung mit Erstellung eines Umweltberichts ist erforderlich. Für die Umwand-

lung der derzeitigen Waldflächen ist außerdem ein Waldumwandlungsverfahren durchzuführen.

Der Beschluss über die Aufstellung des Bebauungsplans wird hiermit nach § 2 Abs. 1 Baugesetzbuch öffentlich bekannt gemacht.

Auf den hier im Mitteilungsblatt abgedruckten Lageplan vom 07.11.2023 wird hingewiesen.

Der Termin für die geplante Öffentlichkeitsbeteiligung wird wieder hier im Mitteilungsblatt rechtzeitig bekanntgegeben.



Gemeinderatssitzung

Die nächste öffentliche Gemeinderatssitzung findet am

Donnerstag, den 14.12.2023 um 18.30 Uhr

im **Sitzungssaal des Rathauses Simmersfeld** statt. Interessenten sind zur Teilnahme herzlich eingeladen.

Für die Zuhörer und die Presse liegen die Vorlagen, die den Gemeinderäten zur Vorbereitung zugesandt werden, - wie üblich- im Sitzungssaal auf. Auf die ortsübliche Bekanntgabe gemäß § 34 GemO an der Rathauftafel und den Bekanntmachungstafeln wird hingewiesen.

Bei Redaktionsschluss lagen folgende Tagesordnungspunkte vor (Veränderungen in der Tagesordnung sind also noch möglich):

Vor Eintritt in die Tagesordnung:

Bürgerfragestunde

1. Haushaltssatzung und Haushaltsplan 2024
2. Neubau Bürgerzentrum Simmersfeld, Vergaben
3. Gebäudesanierungsarbeiten (Schlauchturm Oberweiler, Feuerwehrmagazin Oberweiler, Rathaus Ettmannsweiler), Vergaben
4. Ersatz eines Sektionaltores im Feuerwehrmagazin Fünfbronn, Vergabe
5. Festsetzung der Wasserversorgungsgebühren
- Vorstellung der Gebührenkalkulation
- Satzungsbeschluss
6. Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen
7. Verschiedenes / Bekanntgaben

Die vollständige Tagesordnung wird außerdem im Internet unter www.simmersfeld.de veröffentlicht.

Bitte unbedingt beachten:

Sitzungstag und Sitzungsbeginn geändert!

Aus der Arbeit des Techn. Ausschusses

Sitzung des Technischen Ausschusses am 29.11.2023 (öffentlich)
Sitzungssaal

anwesend: 5 Mitglieder (Normalzahl: 6)

Vorsitzender: Jochen Stoll

1) Bauantrag: Rückbau bestehende Hofstelle, Neubau Einfamilienhaus mit Garage, Neubau Doppelhaus mit Garage, Neubau Lager mit Garagen und Ferienwohnung, Neubau Schuppen Flst. 24, Kirchstraße 14, Markung Aichhalden

Herr Müller tritt wegen Befangenheit in den Zuhörerraum zurück. Herr Stoll gibt als erstes zur Kenntnis, dass heute kein Beschluss gefasst, sondern das Vorhaben lediglich vorgestellt werden soll, um den laufenden Klärungen mit dem LRA Calw nicht vorzugreifen.

Nach Problemen mit dem ersten Planentwurf bzw. dem gescheiterten Bebauungsplanverfahren hierfür, sollte der zweite Entwurf nun innerhalb des ausgewiesenen Innenbereichs stattfinden.

Zu bemerken ist, dass die tatsächliche Straße teils auf dem betreffenden Flurstück 24 verläuft. Die Straße kann jedoch durchaus etwas verlegt werden, da an dieser Stelle noch genügend Platz der Gemeinde gehört.

Herr Bruder berichtet aus dem Ortschaftsrat, dass der geringe Abstand von 3 Gebäudeecken zur Straße kritisch gesehen wird. Auch sollte die Lage der Strom- und Breitbandleitungen an der Stelle geklärt werden, wo das Gebäude auf der derzeitigen Straße errichtet wird.

Eine Balkonecke an der Ferienwohnung ragt zudem laut Lageplan über die Straße.

2) Bauantrag: Wohnhausneubau mit Garage Flst. 254/1, Otto-Kaltenbach-Straße, Markung Simmersfeld

Das Grundstück ist bebaubar, eine alte Baulinie von 1961 wird eingehalten. Geplant ist ein Flachdach. Ein Bebauungsplan ist nicht vorhanden.

Antrag: Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Bauvoranfrage: Neubau eines Einfamilienhauses Flst. 27/2, Dr. Merkle-Straße, Markung Simmersfeld

Herr Stoll erläutert, dass ein Bebauungsplan vorliegt (Haus- und Kahracker). Die Erschließungssituation ist nicht ganz optimal, aber

möglich. Derzeit besteht Eigentümergemeinschaft mit dem vorliegenden Grundstück.

Dem Antragsteller müsste aufgegeben werden, die fehlenden Anschlüsse selbst herzustellen (über die Freudenstädter Straße).

Antrag: Das Einvernehmen der Gemeinde wird erteilt. Es wird aber auf die sehr schmale Zufahrt hingewiesen und es wird angeraten, diese auf der anderen Seite herzustellen. Es wird davon ausgegangen, dass die Wasser- und Abwasseranschlüsse selbst hergestellt werden.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

4) Verschiedenes / Bekanntgaben

Es werden keine weiteren Punkte angesprochen.

Aus der Arbeit des Gemeinderats

Sitzung des Gemeinderates am 29.11.2023 (öffentlich) im Sitzungssaal

anwesend: 11 Mitglieder (Normalzahl: 14)

Vorsitzender: Bürgermeister Jochen Stoll

Bürgerfragestunde:

Ein Zuhörer erklärt, dass die Straßenbeleuchtung im Erlenweg ständig ausfällt. Herr Stoll wird die Sache nochmals dem Elektriker zur Klärung weitergeben.

Dann wird noch gefragt, durch wen die öffentlichen Wege vor den privaten Parkplätzen im Ferienparkgebiet geräumt werden. Zunächst erklärt Herr Stoll hierzu, dass viele der Flächen im Besitz zahlreicher Eigentümer sind und es daher schwierig ist, Verantwortlichkeiten zu finden. Die Gemeinde selbst ist mit Bruchteilen Eigentümerin. Wenn z.B. die Flächen durch Gebüsche zuwachsen, wird auch mal der Bauhof hingeschickt, um es wieder ordentlich zu machen. Er appelliert an die Nutzer der Parkplätze, selber für die Schneeräumung zu sorgen.

1) Globalberechnung zur Ermittlung der Beitragsobergrenze für den Abwasser und Wasserversorgungsbeitrag

Kämmerin Schwarz erläutert zunächst das Wesen einer Globalberechnung. Eine Globalberechnung ist die Grundlage für die Erhebung von Beiträgen in den kommunalen Einrichtungen Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung. Ermittelt werden hierbei in regelmäßigen Abständen die beitragsfähigen Gesamtkosten (das sind sowohl gegenwärtige als auch zukünftige Herstellungskosten) und die an die Einrichtungen schon angeschlossenen bzw. künftig noch zu erschließenden Grundstücke (also die Bemessungseinheiten).

Aus beiden ergibt sich dann der höchstzulässige Beitragssatz, indem also die Gesamtkosten auf alle Bemessungseinheiten umgelegt werden.

Für die Flächenseite liegen dokumentierte Flurkarten sowie Flächentabellen zugrunde. Für die Kostenseite wurden die noch nicht abgeschriebenen Herstellungskosten laut Anlagenachweis mit Stand 31.12.2022 angesetzt. Ebenfalls die noch nicht aufgelösten, erhaltenen Zuweisungen. Dazu kommen künftig erwartete Herstellungskosten (künftige Flächen laut Bebauungsplan bzw. Flächennutzungsplan) und künftige Zuweisungen.

Der Gemeinderat wird auf die nachfolgend im Beschlussantrag aufgeführten Punkte im Einzelnen hingewiesen.

Herr Stoll ergänzt, dass es sich hier nicht um Verbrauchsgebühren handelt, sondern um Beitragssätze für einmalige Anschlussbeiträge. Die Erhöhung beträgt ca. 27% (über einen Zeitraum von 23 Jahren).

Antrag:

Dem Gemeinderat liegt die Globalberechnung für die Abwasserbeseitigung und für die Wasserversorgung Stand September 2023 komplett vor. Der Gemeinderat macht sich den Inhalt der Globalberechnung einschließlich der Erläuterungstexte zu eigen und beschließt sie in allen Teilen. Er bestätigt die dort vorgenommenen Ermessensentscheidungen und beschließt diese ausdrücklich, wobei die Punkte 1 - 8 der Gemeinderatsvorlage erörtert wurden.

Insbesondere werden folgende Festlegungen getroffen:

- a) Der Gemeinderat beschließt die Erhebung von einheitlichen Beiträgen für das Gesamtgebiet sowohl in der Abwasserbeseitigung als auch in der Wasserversorgung.
- b) Der Gemeinderat beschließt in der Abwasserbeseitigung die Erhebung von Teilbeiträgen für den Entwässerungs- und Klärbereich (Kläranlage, Regenbecken und Sammler). In der Wasserversorgung werden keine Teilbeiträge erhoben.
- c) Die Sammler und die Regenbecken sind dem Klärbereich zugeordnet.

- d) Der Gemeinderat hat die künftigen Flächen, die entsprechenden künftigen Kosten und die künftig zu erwartenden Zuweisungen durchgesprochen und diese gebilligt. Der Planungszeitraum wird auf das Jahr 2038 festgelegt.
- e) Die Preissteigerungsrate wird in Höhe von 3,5 % beschlossen.
- f) Bei vorliegender Mischwasserkanalisation wird der Straßentwässerungsanteil entsprechend der VEDE-WA-Modell-Berechnung auf 25 % festgelegt. Bei modifizierten Mischwasserkanälen sind es 34,89 %. Für Mischwassersammler und Regenbecken werden 25% festgesetzt. Für die Kläranlage werden pauschal 5 % abgesetzt.
Bei den Regenwasserkanälen werden 50 % Straßentwässerungskostenanteil abgezogen. Für die Schmutzwasserkanäle ist kein Anteil für die Oberflächenentwässerung der Straßen abzusetzen.
- g) Der Anteil für das „öffentliche Interesse“ wird auf 5% festgesetzt.
- h) Der Gebührenfinanzierungsanteil wird in Höhe von 5% beschlossen.
- i) Der Gemeinderat beschließt als Verteilungsmaßstab die Nutzungsfläche und setzt folgende Beiträge fest:
- Entwässerungs- bzw. Kanalbeitrag 4,80 €/m² (öffentlicher Abwasserkanal)
 - Klärbeitrag (gesamt) 2,40 €/m² (mechanischer und biologischer Teil der Kläranlage, Regenbecken und Sammler)
 - Wasserversorgungsbeitrag 4,40 €/m²
- j) Die Wasserversorgungssatzung vom 14. November 2001 in der Fassung vom 27.11.2019 (§ 35) sowie die Abwassersatzung vom 14. Mai 2014 in der Fassung vom 27.11.2019 (§ 33) werden entsprechend geändert. Die Änderungen treten zum 01.01.2024 in Kraft.

2) Kalkulatorischer Zinssatz Festsetzung für Haushaltsplanung sowie Kalkulation von Gebühren 2024

Dieser wird laut Frau Schwarz benötigt für die kalkulatorische (also rein rechnerische) Verzinsung der vorhandenen Anlagegüter. In diesen ist ja das kommunale Kapital

gebunden und kann sozusagen keiner anderen Verwendung zugeführt werden. Kalkulatorische Zinsen sind im NKHR in allen Bereichen des Haushaltsplans auszuweisen, zum Tragen kommen sie aber nur bei der Kalkulation von Gebühren. Da für 2024 die Abwasser- und Wassergebühren neu kalkuliert wurden, muss auch der kalkulatorische Zinssatz hierfür festgesetzt werden. Seit 2012 lag er bei 4 %.

Der Zinssatz liegt im Ermessen der Gemeinde und muss „angemessen“ sein. Es ist ein Mischzinssatz aus Fremd- und Eigenkapitalzinsen.

Die Fremdkapitalzinsen errechnet man am besten aus einem Schnitt der letzten 10 Haushaltsjahre. Für die Gemeinde Simmersfeld ergab sich hierbei ein Schnitt von 2,33 %.

Die Dt. Bundesbank liefert eine Statistik über die langjährigen Umlaufrenditen von inländischen Schuldverschreibungen. Diese ist Grundlage für die Berechnung der Eigenkapitalverzinsung. Der Schnitt der letzten 10 Jahre ergibt 0,46 %.

Fremdkapitalzins 2,33 und Eigenkapitalzins 0,46 ergäbe einen Mischzinssatz von 1,4 %.

Es darf aber auch die absehbare Zinsentwicklung einbezogen werden. Der EZB-Leitzins liegt derzeit bei 4,5 %.

Der VA ist daher dem Vorschlag der Verwaltung gefolgt und empfiehlt, den kalk. Zinssatz bei 3 % anzusetzen.

Antrag:

Der kalkulatorische Zinssatz der Gemeinde Simmersfeld wird ab 2024 mit 3 % festgesetzt. Eine Anpassung wird regelmäßig überprüft.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

3) Kalkulation Wasserversorgungsgebühren

Änderung der Wasserversorgungssatzung vom 14.11.2001 (Fassung vom 27.11.2019)

Dieser Tagesordnungspunkt wird verschoben. Es soll nochmals sichergestellt werden, dass die in der Sitzung des Zweckverbands Schwarzwaldwasserversorgung vom 27.11.2023 beschlossenen Bezugspreise für 2024 in ausreichender Höhe in die Kalkulation eingeflossen sind.

4) Kalkulation Abwassergebühren Änderung der Abwassersatzung vom 14. Mai 2014 in der Fassung vom 27.11.2019

Die Veränderungen zur letzten Kalkulation werden von Frau Schwarz kurz angesprochen. Insbesondere ist festzuhalten, dass eine Verschiebung der Kosten von der Schmutzwasserentsorgung hin zur Niederschlagswasserentsorgung stattgefunden hat. Dies liegt vor allem an der Stilllegung der eigenen Kläranlage. Unter Einbeziehung des Fehlbetrags 2019 ergibt sich im Schmutzwasserbereich eine Gebührenobergrenze von 3,11 €/cbm (bisherige Gebühr 3,60). Beim Niederschlagswasser liegt die Gebührenobergrenze bei 0,48 €/qm versiegelter Fläche (bisherige Gebühr 0,20). Der Verwaltungsausschuss spricht sich dafür aus, die Gebühren jeweils auf 3,10 €/cbm Schmutzwasser und 0,45 €/qm versiegelter Fläche festzusetzen.

Die Grundgebühr soll von 36 € auf 40 € angehoben werden. Dies entspricht einem Fixkostenanteil von knapp 6,5 % (laut Gemeindetag sind maximal 25 % möglich). Der Straßentwässerungskostenanteil kommt rechnerisch auf 87.700 € (bisher 58.600 €). Dieser wird intern von der Kostenstelle „Straßenunterhaltung“ auf die Kostenstelle „Abwasserbeseitigung“ verrechnet.

Der Verwaltungsausschuss empfiehlt außerdem, die Gebühr für einen Zwischenzähler (Gartenzähler) von 0,50 €/Monat bzw. 6,- €/Jahr auf 12,- €/Jahr anzuheben, um den damit verbundenen Aufwand angemessen abzubilden.

Antrag:

1. Der vorgelegten Gebührenkalkulation für das Veranlagungsjahr 2024 wird zugestimmt.
2. Die Gemeinde Simmersfeld setzt für die öffentliche Einrichtung „Abwasserbeseitigung“ die Gebühren wie folgt neu fest:
 - a. Grundgebühr 40,00 €/Wasserzähler
 - b. Schmutzwassergebühr 3,10 €/cbm
 - c. Niederschlagswassergebühr 0,45 €/qm
 - d. Zählergebühr Zwischenzähler 12,00 €/Jahr
3. Als Bemessungsmaßstab für die Schmutzwasserbeseitigung wird der Frischwassermaßstab gewählt, für die Niederschlagswasserbeseitigung die abflussrelevante Grundstücksfläche (überbaute und befestigte Grundstücksflächen).
4. Zu den ansatzfähigen Kosten in der Gebührenkalkulation gehören nach § 14 Abs. 3 Satz 1 Kommunalabgabengesetz auch die angemessene Verzinsung des Anlagekapitals und angemessene Abschreibungen. In der Gebührenkalkulation wird die Verzinsung mit einem Mischzinssatz in Höhe von 3 % angesetzt (Restwertmethode). Bei der Ermittlung der Abschreibungen werden die Anschaffungs- und Herstellungskosten zugrunde gelegt. Die Abschreibungen werden linear berechnet (Restwertmethode).
5. Als Bemessungszeitraum für die Gebühren werden die im Haushaltsjahr 2024 voraussichtlich entstehenden Aufwendungen und die zu erwartenden Erträge berücksichtigt.
6. Die Kostenunterdeckung aus dem Jahr 2019 wird in 2024 ausgeglichen.
7. Die Abwassersatzung vom 14.05.2014 in der Fassung vom 27.11.2014 wird entsprechend geändert, die beiliegende 2. Änderungssatzung hiermit beschlossen.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

5) Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften

Herr Stoll informiert darüber, dass die bereits seit 2005 geltende Satzung überarbeitet wurde. Insbesondere wurde die Benutzungsgebühr neu kalkuliert. Der Verwaltungsausschuss hat sich damit bereits ausführlich beschäftigt und eine Benutzungsgebühr von 320,- Euro monatlich pro Person festgelegt, es wird keine weitere Aussprache gewünscht.

Antrag:

Die Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften wird wie in der Anlage beigefügt neu gefasst und tritt nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Der Antrag wird einstimmig angenommen.

6) Bildung des Gemeindevwahlausschusses für die Kommunalwahl am 09.06.2024

Herr Stoll erläutert die Voraussetzungen für die Besetzung des Gemeindevwahlausschusses. Er weist auf die Fristen hin: Am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung (spätestens der 18. März 2024), können Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden (§ 13

KomWO). Die Bekanntmachung soll in KW 6 (09.02.2024) erfolgen. Die Einreichung der Wahlvorschläge (frühestens 10.02.2024, spätestens 28.03.2024) ist nur beim Gemeindevwahlausschuss möglich, somit ist dieser durch den Gemeinderat rechtzeitig zu bestellen.

Antrag:

Der Gemeindevwahlausschuss für die Kommunalwahl am 09.06.2024 wird wie folgt besetzt:

Vorsitzende: Julia Müller

Stellv. Vorsitzende: Regina Schwarz

1. Beisitzerin + Schriftführerin: Isabell Mayer

stellv. Beisitzer: Roland Theurer

2. Beisitzerin: Margarete Kern

stellv. Beisitzerin: Renate Seitz

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

7) Sanierung von Gemeindegebäuden, Vergabeentscheidungen

Die Außensanierung der gemeindeeigenen Gebäude in Ettmannsweiler und Oberweiler (Rathaus Ettmannsweiler, Feuerwehrgerätehaus Oberweiler und Schlauchturm Oberweiler wurde ausgeschrieben (die Gewerke Klempnerarbeiten, Zimmerer und Maler und Gerüstarbeiten). Für folgende Gewerke lagen Angebote vor, die hier zur Abstimmung kommen.

Antrag 1: Die Klempnerarbeiten werden an die Fa. Henne zum Brutto-Angebotspreis von 3.800,38 Euro vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antrag 2: Die Maler- und Gerüstarbeiten werden an die Fa. Müller aus Höfen zum Brutto-Angebotspreis von 106.286,04 € vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

8) Bekanntgaben aus nichtöffentlichen Sitzungen

Keine

9) Verschiedenes, Bekanntgaben

Starkregenrisikomanagement

Verschiedene Gemeinden haben sich zusammengetan, um mit fachlicher Unterstützung zu eruiieren, ob und wo mögliche Risiken bei Starkregeneignissen bestehen und was dagegen getan werden kann. Der Auftrag hierfür wurde im Gemeinderat Wildberg an eine Bietergemeinschaft vergeben.

Orts-Check Schwarzwälder Bote

Der Schwarzwälder Bote aus Oberndorf führt in den Landkreisen seines Verbreitungsgebiets einen sog. Orts-Check durch. Gestellt wurden in der Regel immer die gleichen Fragen, es bestand die Möglichkeit, in verschiedenen Kategorien Fragen zu beantworten und hierbei Punkte von 0 bis 10 zu vergeben.

Die Gemeinde Simmersfeld liegt hierbei auf Platz 14 von 25 im Kreis Calw (6,08 Punkte, bzw. in 7 Kategorien liegt die Gemeinde Simmersfeld unter den besten 10, in den übrigen 7 Kategorien auf den übrigen Plätzen). Das Gesamtergebnis wurde bereits im Schwarzwälder Boten veröffentlicht und in den nächsten Wochen gibt es weitere Berichte darüber.

Bei dem Orts-Check gab es auch eine Kommentarfunktion. Die Simmersfeld betreffenden Kommentare liegen der Gemeindeverwaltung und dem Gemeinderat vor und können somit für die weitere Meinungsbildung zu den verschiedenen Themen beitragen.

Windpark Interkom

Die Fa. Boysen plant auf Gemarkung Simmersfeld den Windpark Interkom mit 5 Windenergieanlagen. Diese sollen wie auf dem Plan ersichtlich im Bereich zwischen Interkom und B294 und im Umfeld der Erddeponie Dietersberg erstellt werden. Projektiert wird der Windpark Interkom von der Fa. Altus. Erste Untersuchungen haben bereits stattgefunden, die weiteren Unterlagen werden derzeit erarbeitet. Wenn die konkreten Pläne vorliegen, werden diese im Gemeinderat vorgestellt und behandelt. Der Investor hat angekündigt, dass die Gemeinde Simmersfeld von diesem Projekt durch Zahlungen profitieren wird. Es ist von einem Betrag über einer Million Euro pro Jahr die Rede.

Schneesituation

Der erste Schnee ist gefallen. Schlittenfahren geht im Moment einigermaßen, die Loipen konnten allerdings noch nicht gespurt werden, hierfür ist die Schneedecke zu dünn. Informationen zum Liftbetrieb liegen der Gemeinde nicht vor.

ZV Interkom Sitzung heute

Diverse Beschlüsse, u.a. auch zur Erweiterung des Zweckverbandsgebiets (parallel zum laufenden Flächennutzungsplanverfahren).

Heizkörper Ärztehaus

Die vorhandenen Nachtspeicheröfen sind sehr veraltet und sollten ausgetauscht werden. Es liegt ein Angebot der Fa. Herter + Schmidt über 12.485,48 Euro brutto vor. Herr Stoll stellt den Antrag, den Auftrag entsprechend zu vergeben.

Der Antrag wird einstimmig angenommen.

Antliche Bekanntmachung

Satzung über die Benutzung von Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften vom 29. November 2023

Aufgrund des § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg und der §§ 2 und 13 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat der Gemeinde Simmersfeld am **29. November 2023** folgende Satzung beschlossen:

I Rechtsform und Zweckbestimmung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 1 Rechtsform/Anwendungsbereich

- (1) Die Gemeinde betreibt die Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte als eine gemeinsame öffentliche Einrichtung in der Form einer unselbständigen Anstalt des öffentlichen Rechts.
- (2) Obdachlosenunterkünfte sind die zur Unterbringung von Obdachlosen von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (3) Flüchtlingsunterkünfte sind die zur Unterbringung von Personen nach den §§ 17 und 18 des Gesetzes über die Aufnahme und Unterbringung von Flüchtlingen (Flüchtlingsaufnahmegesetz -FlüAG-, vom 19.12.2013, GBl. 2013, S. 493) von der Gemeinde bestimmten Gebäude, Wohnungen und Räume.
- (4) Die Unterkünfte dienen der Aufnahme und i. d. R. der vorübergehenden Unterbringung von Personen, die obdachlos sind oder sich in einer außergewöhnlichen Wohnungsnotlage befinden und die erkennbar nicht fähig sind, sich selbst eine geordnete Unterkunft zu beschaffen oder eine Wohnung zu erhalten.

II Gemeinsame Bestimmungen für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 2 Benutzungsverhältnis

Das Benutzungsverhältnis ist öffentlich-rechtlich ausgestaltet. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe besteht nicht.

§ 3 Beginn und Ende der Nutzung

- (1) Das Benutzungsverhältnis beginnt mit dem Zeitpunkt, in dem der Benutzer die Unterkunft bezieht.
- (2) Die Beendigung des Benutzungsverhältnisses erfolgt durch schriftliche Verfügung der Gemeinde. Soweit die Benutzung der Unterkunft über den in der Verfügung angegebenen Zeitpunkt hinaus fortgesetzt wird, endet das Benutzungsverhältnis mit der Räumung der Wohnung.

§ 4 Benutzung der überlassenen Räume und Hausrecht

- (1) Die als Unterkunft überlassenen Räume dürfen nur von den eingewiesenen Personen und nur zu Wohnzwecken benutzt werden.
- (2) Der Benutzer der Unterkunft ist verpflichtet, die ihm zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör pfleglich zu behandeln, im Rahmen der durch ihre bestimmungsgemäße Verwendung bedingten Abnutzung instandzuhalten und nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses in dem Zustand herauszugeben, in dem sie bei Beginn übernommen worden sind. Zu diesem Zweck ist ein Übernahmeprotokoll aufzunehmen und vom Eingewiesenen zu unterschreiben.
- (3) Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör dürfen nur mit ausdrücklicher Zustimmung der Gemeinde vorgenommen werden. Der Benutzer ist im Übrigen verpflichtet, die Gemeinde unverzüglich von Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft zu unterrichten. (4) Der Benutzer bedarf ferner der schriftlichen Zustimmung der Gemeinde, wenn er
 1. in die Unterkunft entgeltlich oder unentgeltlich einen Dritten aufnehmen will, es sei denn, es handelt sich um eine unentgeltliche Aufnahme von angemessener Dauer (Besuch);
 2. die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken benutzen will;
 3. ein Schild (ausgenommen übliche Namensschilder), eine Aufschrift oder einen Gegenstand in gemeinschaftlichen

Räumen, in oder an der Unterkunft oder auf dem Grundstück der Unterkunft anbringen oder aufstellen will;

4. ein Tier in der Unterkunft halten will;
 5. in der Unterkunft oder auf dem Grundstück außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ein Kraftfahrzeug abstellen will;
 6. Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft vornehmen will.
- (5) Die Zustimmung wird grundsätzlich nur dann erteilt, wenn der Benutzer eine Erklärung abgibt, dass er die Haftung für alle Schäden, die durch die besonderen Benutzungen nach Abs. 3 und 4 verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde insofern von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt.
- (6) Die Zustimmung kann befristet und mit Auflagen versehen erteilt werden. Insbesondere sind die Zweckbestimmung der Unterkunft, die Interessen der Haus- und Wohngemeinschaft sowie die Grundsätze einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung zu beachten.
- (7) Die Zustimmung kann widerrufen werden, wenn Auflagen oder sonstige Nebenbestimmungen nicht eingehalten, Hausbewohner oder Nachbarn belästigt oder die Unterkunft bzw. das Grundstück beeinträchtigt werden.
- (8) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde diese auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wieder herstellen lassen (Ersatzvornahme).
- (9) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Anstaltszweck zu erreichen.
- (10) Die Beauftragten der Gemeinde sind berechtigt, die Unterkünfte in angemessenen Abständen und nach rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 6.00 Uhr bis 22.00 Uhr zu betreten. Sie haben sich dabei gegenüber dem Benutzer auf dessen Verlangen auszuweisen. Bei Gefahr im Verzug kann die Unterkunft ohne Ankündigung jederzeit betreten werden. Zu diesem Zweck wird die Gemeinde einen Wohnungsschlüssel zurückbehalten.

§ 5 Instandhaltung der Unterkünfte

- (1) Der Benutzer verpflichtet sich, für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der überlassenen Unterkunft zu sorgen.
- (2) Zeigt sich ein wesentlicher Mangel der Unterkunft oder wird eine Vorkehrung zum Schutze dieser oder des Grundstücks gegen eine nicht vorhersehbare Gefahr erforderlich, so hat der Benutzer dies der Gemeinde unverzüglich mitzuteilen.
- (3) Der Benutzer haftet für Schäden, die durch schuldhaftes Verletzung der ihm obliegenden Sorgfalts- und Anzeigepflicht entstehen, besonders wenn technische Anlagen und andere Einrichtungen unsachgemäß behandelt, die überlassene Unterkunft nur unzureichend gelüftet, geheizt oder gegen Frost geschützt wird. Insofern haftet der Benutzer auch für das Verschulden von Haushaltsangehörigen und Dritten, die sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhalten. Schäden und Verunreinigungen, für die der Benutzer haftet, kann die Gemeinde auf Kosten des Benutzers beseitigen lassen.
- (4) Die Gemeinde wird die in § 1 genannten Unterkünfte und Hausgrundstücke in einem ordnungsgemäßen Zustand erhalten. Der Benutzer ist nicht berechtigt, auftretende Mängel auf Kosten der Gemeinde zu beseitigen.

§ 6 Räum- und Streupflicht

- (1) Dem Benutzer obliegt die Räum- und Streupflicht nach der örtlichen Satzung über die Verpflichtung der Straßenanlieger zum Reinigen, Schneeräumen und Bestreuen der Gehwege (Streupflichtsatzung).
- (2) Dem Benutzer obliegt die Pflicht zur Reinhaltung der ihm zugewiesenen Räumlichkeiten sowie zur Teilnahme an der Reinigung des Gebäudes bzw. Grundstücks.
- (3) Der Benutzer ist verpflichtet, seine Abfälle über die bereit gestellten Abfallgefäße zu entsorgen.

§ 7 Hausordnungen

- (1) Die Benutzer sind zur Wahrung des Hausfriedens und zur gegenseitigen Rücksichtnahme verpflichtet
- (2) Zur Aufrechterhaltung der Ordnung in der einzelnen Unterkunft kann die Verwaltung besondere Hausordnungen, in denen insbesondere die Reinigung der Gemeinschaftsanlagen und -räume bestimmt werden, erlassen.

§ 8 Rückgabe der Unterkunft

- (1) Bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses hat der Benutzer die Unterkunft vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel, auch die vom Benutzer selbst nachgemachten, sind der Gemeinde bzw. ihren Beauftragten zu übergeben. Der Benutzer haftet für alle Schäden, die der Gemeinde oder einem Benutzungsnachfolger aus der Nichtbefolgung dieser Pflicht entstehen.
- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Unterkunft versehen hat, darf er wegnehmen, muss dann aber den ursprünglichen Zustand wieder herstellen. Die Gemeinde kann die Ausübung des Wegnahmerechts durch Zahlung einer angemessenen Entschädigung abwenden, es sei denn, dass der Benutzer ein berechtigtes Interesse an der Wegnahme hat.

§ 9 Haftung und Haftungsausschluss

- (1) Die Benutzer haften vorbehaltlich spezieller Regelungen in dieser Satzung für die von ihnen verursachten Schäden.
- (2) Die Haftung der Gemeinde, ihrer Organe und ihrer Bediensteten gegenüber den Benutzern und Besuchern wird auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt. Für Schaden, die sich die Benutzer einer Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen, übernimmt die Gemeinde keine Haftung.

§ 10 Personenmehrheit als Benutzer

- (1) Erklärungen, deren Wirkungen eine Personenmehrheit berühren, müssen von oder gegenüber allen Benutzern abgegeben werden.
- (2) Jeder Benutzer muss Tatsachen in der Person oder in dem Verhalten eines Haushaltsangehörigen oder eines Dritten, der sich mit seinem Willen in der Unterkunft aufhält, die das Benutzungsverhältnis berühren oder einen Ersatzanspruch begründen, für und gegen sich gelten lassen.

§ 11 Verwaltungszwang

Räumt ein Benutzer seine Unterkunft nicht, obwohl gegen ihn eine bestandskräftige oder vorläufig vollstreckbare Umsetzungsverfügung vorliegt, so kann die Umsetzung durch unmittelbaren Zwang nach Maßgabe des § 27 Landesverwaltungsvollstreckungsgesetzes vollzogen werden. Dasselbe gilt für die Räumung der Unterkunft nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses durch schriftliche Verfügung (§ 3 Abs. 2 Satz 1).

III Gebühren für die Benutzung der Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünfte

§ 12 Gebührenpflicht und Gebührenschuldner

- (1) Für die Benutzung der in den Obdachlosen- und Flüchtlingsunterkünften in Anspruch genommenen Räume werden Gebühren erhoben.
- (2) Gebührenschuldner sind diejenigen Personen, die in den Unterkünften untergebracht sind. Personen, die eine Unterkunft gemeinsam benutzen, sind Gesamtschuldner.

§ 13 Gebührenmaßstab und Gebührenhöhe

- (1) Die Benutzungsgebühr wird personenbezogen erhoben.
- (2) Die Benutzungsgebühr für Obdachlosenunterkünfte (§ 1 Abs. 2) und für Asylbewerberunterkünfte (§ 1 Abs. 3) einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Monat 320,- €.
- (3) Bei der Errechnung der Benutzungsgebühr gemäß Absatz 2 nach Kalendertagen wird für jeden Tag der Benutzung 1/30 der monatlichen Gebühr zugrunde gelegt.

§ 14 Entstehung der Gebührenschild, Beginn und Ende der Gebührenpflicht

- (1) Die Gebührenpflicht beginnt mit dem Einzug in die Unterkunft und endet mit dem Tag der Räumung.
- (2) Die Gebührenschild für einen Kalendermonat entsteht mit dem Beginn des Kalendermonats. Beginnt die Gebührenpflicht im Laufe des Kalendermonats, so entsteht die Gebührenschild für den Rest dieses Kalendermonats mit dem Beginn der Gebührenpflicht.

§ 15 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Benutzungsgebühr wird durch Gebührenbescheid festgesetzt. Sie wird zu Beginn, also zum Ersten eines jeden Kalendermonats, jedoch nicht vor Ablauf von zwei Wochen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheids, zur Zahlung fällig.
- (2) Beginnt oder endet die Gebührenpflicht im Laufe eines Kalendermonats, wird die Benutzungsgebühr nach den angefangenen Kalendertagen festgesetzt. Für die Fälligkeit gilt Abs. 1 Satz 2.

- (3) Eine vorübergehende Nichtbenutzung der Unterkunft entbindet den Benutzer nicht von der Verpflichtung, die Gebühren entsprechend Abs. 1 und 2 vollständig zu entrichten. IV. Ordnungswidrigkeiten

§ 16 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig im Sinne von § 142 Absatz 1 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig
- entgegen § 4 Absatz 1 eine Unterkunft als nicht eingewiesene Person benutzt oder die überlassenen Räume zu anderen als zu Wohnzwecken benutzt;
 - entgegen § 4 Absatz 2 die zugewiesenen Räume samt dem überlassenen Zubehör nicht pfleglich behandelt bzw. instand hält oder nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht in dem Zustand herausgibt, in dem sie zu Beginn übernommen wurden;
 - entgegen § 4 Absatz 3 Veränderungen an der zugewiesenen Unterkunft und dem überlassenen Zubehör ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde vornimmt oder seiner Unterrichtungspflicht bei Schäden am Äußeren oder Inneren der Räume in der zugewiesenen Unterkunft nicht nachkommt;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 1 Dritte in die Unterkunft ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der Stadt aufnimmt;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 2 die Unterkunft zu anderen als zu Wohnzwecken ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde benutzt;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 3 Schilder anbringt oder Gegenstände ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde aufstellt;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 4 Tiere in der Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde hält;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 5 ein Kraftfahrzeug auf dem Grundstück der Unterkunft außerhalb vorgesehener Park-, Einstell- oder Abstellplätze ohne vorherige schriftliche Zustimmung abstellt;
 - entgegen § 4 Absatz 4 Nr. 6 Um-, An- und Einbauten sowie Installationen oder andere Veränderungen in der Unterkunft ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde vornimmt;
 - entgegen § 4 Absatz 10 den Beauftragten der Gemeinde Simmersfeld den Zutritt verwehrt;
 - entgegen § 5 Absatz 1 nicht für eine ordnungsgemäße Reinigung, ausreichende Lüftung und Heizung der Unterkunft sorgt;
 - entgegen § 5 Absatz 2 seiner Mitteilungspflicht nicht nachkommt;
 - entgegen § 6 Absatz 3 seine Abfälle nicht ordnungsgemäß über die bereitgestellten Abfallgefäße entsorgt;
 - entgegen § 8 Absatz 1 die Schlüssel nicht ordnungsgemäß übergibt.
- (2) Ordnungswidrigkeiten können nach § 142 Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) in Verbindung mit § 17 Absätze 1 und 2 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten mit einer Geldbuße von mindestens 5 € und höchstens 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

V. Schlussbestimmungen

§ 17 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26.10.2005 außer Kraft.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder auf Grund der GemO beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach Bekanntmachung dieser Satzung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Gemeinde geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt diese Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 29.11.2023

ez.
Jochen Stoll
Bürgermeister

Amtliche Bekanntmachung

Gemeinde Simmersfeld
Landkreis Calw

2. Satzung zur Änderung der Satzung über die öffentliche Abwasserbeseitigung (Abwassersatzung) vom 14. Mai 2014
Aufgrund von § 45b Abs. 4 des Wassergesetzes für Baden-Württemberg (WG), §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 11, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat Simmersfeld am **29.11.2023** folgende Satzung beschlossen:

Art. 1

§ 33 wird wie folgt neu gefasst:

§ 33 Beitragssatz

Der Abwasserbeitrag setzt sich zusammen aus:

Teilbeiträge	je m ² Nutzungsfläche (§ 25)
1. für den öffentlichen Abwasserkanal	4,80 €
2. für den mechanischen Teil des Klärwerks	2,40 €
3. für den biologischen Teil des Klärwerks –	

Art. 2

§ 38 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 38 Gebührenmaßstab

(1) Die Abwassergebühren werden getrennt für die auf den Grundstücken anfallende Schmutzwassermenge (Schmutzwassergebühr, § 40) und für die anfallende Niederschlagswassermenge (Niederschlagswassergebühr, § 40 a) erhoben. Die Schmutzwassergebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Einleitungsgebühr (§ 40). Die Grundgebühr wird unabhängig von der Größe des Wasserzählers erhoben und beträgt einheitlich **40 €** pro Jahr und Zähler. Bei der Berechnung der Grundgebühr wird der Monat, in dem der Wasserzähler erstmals eingebaut oder endgültig ausgebaut wird, als voller Monat gerechnet.

Art. 3

§ 42 Abs. 1 und 2 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 Höhe der Abwassergebühren

(1) Die Schmutzwassergebühr (§ 40) beträgt je m³ Abwasser:

in der Zeit von 01.01.2010 – 31.12.2012:	2,70 €,
in der Zeit von 01.01.2013 – 31.12.2013:	3,10 €,
in der Zeit von 01.01.2014 – 31.08.2014:	2,80 €,
in der Zeit von 01.09.2014 – 31.12.2023:	3,60 €,
ab 01.01.2024:	3,10 €

(2) Die Niederschlagswassergebühr (§ 40a) beträgt je m² versiegelte Fläche: **0,45 €**.

Art. 4

§ 42a Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

§ 42 a Zählergebühr Zwischenzähler

(1) Die Zählergebühr gemäß § 37 Abs. 2 beträgt **12,- €/Jahr**.

Art. 5

Diese Änderungssatzung tritt zum 01.01.2024 in Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO beim Zustandekommen dieser Änderungssatzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Änderungssatzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen.

Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Simmersfeld, den 29.11.2023

Gez.
Jochen Stoll
Bürgermeister



**ALLES AUF !
EINEN BLICK !**

Foto: undefined/iStock/Getty Images Plus

Selbstablesung der Wasseruhren für die Endabrechnung 2023

Auch dieses Jahr wird die Selbstablesung der Wasseruhren durchgeführt.

Hierzu erhalten alle Rechnungsempfänger (in der Regel Eigentümer bzw. Hausverwaltungen) jeweils Anfang/Mitte Dezember ein Anschreiben mit Selbstablesekarte und Anleitung.

Auf dieser Karte ist der Zählerstand einzutragen. Die Ablesekarte bitte entweder direkt an co-met senden oder bei uns auf dem Rathaus in den Briefkasten werfen.

Alternativ kann der Zählerstand (von jeweils Mitte Dezember bis Ende Dezember) online gemeldet werden oder telefonisch auf der Gemeindekasse.

Wir bitten Sie, bei Zugang der Ablesekarte, die Karte wie in der Beschreibung dargestellt auszufüllen und fristgerecht zurückzuschicken.

Sie erhalten dann die Endabrechnung für das Jahr 2023 Anfang Februar 2024 zugestellt.

Hier sind auch die neuen Vorauszahlungsbeträge (Abschläge) für das Jahr 2024 mit aufgeführt.

Achtung: Im Jahr 2024 gibt es nur zwei Abschläge (15.5. und 15.8.) und die Jahresendabrechnung wird auf November 2024 wegen einer Programmumstellung im Jahr 2025 vorgezogen.

Wichtig für Pferde/Ponyhalter:

Bitte die Anzahl der gehaltenen Tiere bis 31.12.2023 wegen der Absetzung von Abwasser auf der Gemeindekasse melden. Später eingehende Meldungen können nicht mehr berücksichtigt werden.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen von Mo. bis Fr. 8.30 Uhr bis 12.00 Uhr unter der Telefonnummer 07484/9320-18 (Gemeindekasse) zur Verfügung.

Rückschnitt der in den öffentlichen Verkehrsraum wachsenden Hecken, Bäume und Sträucher

Zur Aufrechterhaltung der Verkehrssicherheit ist es erforderlich, dass keine Behinderungen durch überhängende Äste, Sträucher und Hecken von privaten Grundstücken an öffentlichen Straßen sowie Fuß- und Radwegen entstehen. Auch **Straßenbeleuchtung** und **Verkehrszeichen** können durch diesen Überwuchs beeinträchtigt werden.

Sie als Grundstückseigentümerin oder Grundstückseigentümer sind verkehrssicherungspflichtig und haften für Unfälle und Schäden, die durch Überwuchs Ihrer Begrünung entstehen können. Daher sollten Sie im Interesse der Sicherheit folgende Hinweise beachten:

- Schneiden Sie Hecken, Bäume und Sträucher an Straßen, Wegen und Plätzen rechtzeitig soweit zurück, dass der öffentliche Verkehrsraum ungehindert und ohne Gefahr benutzt werden kann.
- Schneiden Sie Hecken, Sträucher und Bäume im Bereich von Straßenleuchten und Verkehrszeichen soweit zurück, dass die Leuchten in ihrer Beleuchtungsfunktion nicht behindert werden und die Verkehrszeichen problemlos aus mehreren Metern Entfernung gesehen werden können.

IMPRESSUM

Herausgeber:

Gemeinde Simmersfeld

Druck und Verlag:

Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG,
Opelstraße 29, 68789 St. Leon-Rot,
www.nussbaum-medien.de

Verantwortlich für den amtlichen

Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen:

Bürgermeister Jochen Stoll,
72226 Simmersfeld, Gartenstraße 14
oder sein Vertreter im Amt.

Verantwortlich für „Was sonst noch interessiert“ und den Anzeigenteil:
Klaus Nussbaum, Opelstraße 29,
68789 St. Leon-Rot

INFORMATIONEN

Vertrieb (Abonnement und Zustellung): G.S. Vertriebs GmbH,
Josef-Beyerle-Str. 2,
71263 Weil der Stadt,

Tel.: 07033 6924-0,
E-Mail: info@gsvertrieb.de
Internet: www.gsvertrieb.de

Anzeigenverkauf:
wds@nussbaum-medien.de

Ortsverwaltung Fünfbronn

Einladung zum Christlichen Advent im Flägga

Am Samstag, 09. Dezember, um 17.00 Uhr findet in der Dorfmitte in Fünfbronn eine kleine Adventsfeier statt.

Umrahmt wird die Veranstaltung von dem Posaunenchor Simmersfeld, Pfarrer Alexander Schweizer und Roland Rabenhorst. Im Anschluss findet ein gemütliches Beisammensein unter dem Christbaum und rund um das Wappen statt. Für das leibliche Wohl ist gesorgt.

Gez.
Werner Schwemmler
Ortsvorsteher

Christbaumverkauf

**am Samstag, den 16. Dezember 2023,
von 14.00 – 15.00 Uhr am Bauhof in Simmersfeld**

Wie in den vergangenen Jahren übernimmt wieder die Firma Braun aus Gaugenwald den Christbaumverkauf für **alle Ortsteile am Bauhof in Simmersfeld.**

Es handelt sich um Bäume aus Christbaumkulturen; daher kann von einem schönen Angebot an Christbäumen ausgegangen werden.

Fundkatze

Am 29.11.2023 wurde in Simmersfeld eine British Kurzhaar Katze gefunden, das Kätzchen ist ca. 12 – 16 Wochen alt und hat ein schwarzes Fell/ graues Unterfell.
Nähere Auskünfte bei der Gemeinde unter der Telefonnummer 07484/9320-0.

Fundsache

Folgendes ist auf dem Rathaus als Fundsache abgegeben worden:

• 1 Schlüsselbund

- 1 silberfarbene Armbkette
- 1 Brille mit einer bronzefarbenen Umrandung

Der Verlierer/die Verliererin kann sich während der üblichen Sprechzeiten auf dem Rathaus in Simmersfeld, Zimmer 5 melden. Es wird besonders darauf hingewiesen, dass der Finder nach Ablauf von sechs Monaten das Eigentum an einer nicht abgeholten Fundsache erwirbt.

Bürgermeisteramt
Simmersfeld

Geschwindigkeitskontrollen



Am Samstag, den 18. November 2023 wurden in Simmersfeld, B 294, Abzw. Aichelberg in der Zeit von 13:12 Uhr bis 17:13 Uhr, Geschwindigkeitskontrollen durchgeführt.

Die Kontrollen erbrachten folgendes Ergebnis: Simmersfeld:

Gemessene Fahrzeuge:	641
Erlaubte Geschwindigkeit:	70
Überschreitungen bis 10 km/h:	42
Überschreitungen von 11 bis zu 15 km/h:	38
Überschreitungen von 16 bis zu 20 km/h:	27
Überschreitungen von mehr als 20 km/h:	36

REDAKTIONSSCHLUSS BEACHTEN

Bitte denken Sie an die rechtzeitige Übermittlung Ihrer Textbeiträge.

Standesamtliche Mitteilungen

Sterbefall

02.12.2023 in Freudenstadt

Herr Hans Morhard, Tannbachweg 8, Simmersfeld-Fünfbronn
87 Jahre

werden. Die Termine können dem Abfallkalender entnommen werden. Die Gelben Säcke werden neben den Briefkästen oder am Hauseingang abgelegt. Die Nutzer Gelber Tonnen werden gebeten, diese an den Leerungstagen erst abends wieder zurückzustellen. Nur so ist für die Verteiler ersichtlich, wo tatsächlich Gelbe Säcke benötigt werden. Sollte bei der Austeilung versehentlich ein Haushalt oder Gewerbebetrieb vergessen werden, kann dies REMONDIS unter der Telefonnummer 0800 12 23 255 oder der E-Mail-Adresse nl.freudenstadt@remondis.de gemeldet werden.

Kriegsgräberfürsorge

Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e. V.

Die Haus- und Straßensammlung für den Volksbund der Deutschen Kriegsgräberfürsorge betrug in dem

Ortsteil:

Ettmannsweiler **474,56 €**

Herzlichen Dank allen Sammlern und Spendern!

Kirchliche Mitteilungen



Schulen



VHS Oberes Nagoldtal



JETZT ANMELDEN!

**Musikalisches Märchen:
Bühnenbild(ab 10 Jahren)**

BEGINN: SA., 13.01. - 04.02.2024 (4 TERMINE)
UHRZET: 13:00 - 17:00 UHR
KURSORT: JUGENDKUNSTSCHULE NAGOLD
GEBÜHR: KOSTENLOS
DOZ.: NICOLE BORBÉLY & HOLGER BÄCHLE

In diesem Kurs wird das Bühnenbild für das Musikalische Märchen entstehen. Gemeinsam wird die Szenerie entworfen und umgesetzt. Hier wird gewerkelt, gemalt, mit Pappmaché geformt - werft einen Blick hinter die Kulissen!

In Kooperation mit der Musikschule Nagold und dem OHG

vhs Weitere Informationen und Anmeldung unter
info@vhson.de oder www.vhson.de



Evangelische Kirchengemeinde Simmersfeld



Kontakt

Evangelisches Pfarramt Simmersfeld
Pfarrer Alexander Schweizer
Otto-Kaltenbach-Str. 3
72226 Simmersfeld
Tel.: 07484 388
E-Mail: Pfarramt.Simmersfeld@elkw.de
Homepage: www.evki-simmersfeld.de
Pfarrbüro: Bianca Dengler, Di. und Fr. 9 - 11.30 Uhr

Kirchliche Nachrichten

Sonntag, 10.12.

Seht auf und erhebt eure Häupter, weil sich eure Erlösung naht.
Lukas 21,28

9.45 Uhr Gebetszeit

Ab 9.30 Uhr sind Sie herzlich eingeladen zum offenen Singen mit Gebäck und Kaffee, mit dem Musikteam

10 Uhr Gottesdienst zum 2. Advent mit Pfarrer Schweizer und dem Musikteam

Opfer: für die eigene Gemeinde

Gottesdienst online:

Gerne dürfen Sie den Gottesdienst auch online mitfeiern.

Den Link dazu finden Sie auf unserer Homepage.

10 Uhr Kindergottesdienst in Simmersfeld,

10 Uhr Kindergottesdienst in Ettmannsweiler,

10.45 Uhr Kindergottesdienst in Fünfbronn

Mittwoch, 13.12.

15 Uhr Konfirmanden-Unterricht

Donnerstag, 14.12.

12 Uhr Senioren-Mittagstisch des Diakoniefördervereins im Landgasthof Anker. Es gibt: Hacksteack mit Rotkraut und Salzkartoffeln zu 10 €.
Bitte melden Sie sich an in der Diakoniestation Altensteig, Tel. 07453 93230.

Foto: B. Dengler



Andere Ämter



Landratsamt Calw

Gelbe Säcke werden im Landkreis Calw verteilt

Firma REMONDIS verteilt wieder Gelbe Säcke an alle Haushalte und Gewerbebetriebe, die keine Gelbe Tonne haben

Die Verteilung im gesamten Landkreis erfolgt bis Weihnachten. Sie wird immer an den Tagen durchgeführt, an denen das nächste Mal die Gelben Säcke abgeholt und die Gelben Tonnen geleert

Freitag, 15.12.

20 Uhr Frauenkreis

Thema: Frieden - Zufriedenheit



**BENUTZE DEN MÜLLEIMER
DENKT AN DIE UMWELT**